

Brückentage/ Betriebsurlaub

DGB

Für die Zeit bis Ende 2023 werden Brückentage bzw. wird Betriebsruhe wie folgt festgelegt:

19.05.2023	Freitag	1 Tag Urlaub
09.06.2023	Freitag	1 Tag Urlaub (nicht in Hamburg, Stade, Leipzig, Berlin)
14.08.2023	Montag	1 Tag Urlaub (nicht in Hamburg, Stade, Leipzig, Berlin)
02.10.2023	Montag	1 Tag Urlaub
30.10.2023	Montag	1 Tag Urlaub (nicht in Berlin, München, Augsburg)

Für jeden der vorgenannten Termine ist im Falle der Urlaubnahme ein genehmigter Urlaubsantrag erforderlich. Urlaub bedarf **grundsätzlich** der Genehmigung durch den Verleiher (HIT) und den Entleiher (KUNDE).

Bei den oben genannten Terminen handelt es sich grundsätzlich um Brückentage. Sofern in dem jeweiligen Einsatzbetrieb des Mitarbeiters an diesen Tagen nicht gearbeitet wird, handelt es sich allerdings um eine angeordnete Betriebsruhe mit der Folge, dass Urlaub bzw. Freizeitausgleich genommen werden muss.

Die Einstufung als Brückentag ermöglicht es -, dem Arbeitgeber, im Zusammenhang mit Feiertagen und Wochenenden, - auf Wunsch des Mitarbeiters eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren bzw. dem Mitarbeiter, eine solche zu erhalten.

Die Anordnung von Betriebsruhe stellt einen dringenden betrieblichen Belang im Sinne von §7 Absatz 1 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz dar, hinter dem die Urlaubswünsche des einzelnen Mitarbeiters zurückstehen haben.

Die für die Betriebsruhe/ Brückentage benötigte Zeit kann vom Arbeitskonto oder vom Jahresurlaub übertragen werden.

Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber bis spätestens 3 Tage vor Antritt der Betriebsruhe/Brückentage mitzuteilen, ob er die benötigte Zeit vom Arbeitskonto oder vom Jahresurlaub übertragen möchte.

Ich erkläre mich mit diesen Regelungen einverstanden.